

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt I Amt Landschaft Sylt  
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

**Bekanntmachungsbescheinigung:**

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Kampen (Sylt) in der "Sylter Rundschau" vom 21.04.2016 öffentlich bekannt gemacht

Sylt, den 21.04.2016.

Im Auftrag  
Berit Spiegel



**Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt  
für die Gemeinde Kampen (Sylt)**

**Erneute öffentliche Auslegung**

**gem. § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB**

Der, von der Gemeindevertretung der Gemeinde Kampen (Sylt) in der Sitzung vom 09.03.2016 gebilligte und zur erneuten Auslegung beschlossene Entwurf der **6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2B „Kampen-Ost“** für das Gebiet beiderseits Wattweg, Rosenweg, Stieglitzweg, Kuckucksweg, Finnwai, Wiesenweg, Quellerweg, und Osterheideweg sowie nördlich Sjipwai sowie östlich Kiebitzweg, Heideweg und Hoboken-Weg sowie westlich des Fennenwegs und Stapelhooger Wais liegt mit seiner Begründung gem. § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4a Abs. 3 BauGB **verkürzt** in der Zeit von 02.05.2016 – 18.05.2016 in der Gemeinde Sylt/OT Westerland, Bauamt, Hebbelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/Westerland während der folgenden Dienststunden: Mo.-Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr erneut öffentlich aus. Stellungnahmen dürfen nur zu den Änderungen, die in den Planunterlagen rot markiert sind, abgegeben werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Deshalb wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Sylt, 20.04.2016

AMT LANDSCHAFT SYLT

- Der Amtsvorsteher -

Im Auftrag  
gez. Berit Spiegel

